



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist.**

Die nachfolgenden Hinweise stellen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltende Rechtslage der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 224) dar. Sie stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer nach Veröffentlichung ggf. kurzfristig erfolgenden Änderung der 12. BayIfSMV:

Von **Montag, 12.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021** gilt Folgendes:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, findet Wechselunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Maßgeblich für die vorgenannten Rechtsfolgen ist der Standort der Schule. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

**Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bleiben geschlossen.**

Weiterer Hinweis:

Jeweils am Freitag wird die für die folgende Woche geltende Regelung bekannt gemacht.

Straubing, 09.04.2021

Aumer  
Regierungsdirektorin